

Maßnahmen der Streitparteien zur Konfliktvermeidung abstellt. Unter präventiven Maßnahmen versteht Ebner Vereinbarungen, die Streitparteien vor Anrufung eines Streitbeilegungsorgans mit dem Ziel der Vermeidung von Jurisdiktionskonflikten getroffen haben. Eine zentrale Frage für diesen überlegenswerten Ansatz ist, welches Interesse die beteiligten Staaten an einer solchen Vereinbarung haben könnten. Der Autor erörtert einige allgemeine »Langzeitinteressen« der Staaten an der effektiven und rechtssicheren Entscheidung von Streitfällen. Auf die – zugegebenermaßen – heterogenen, aber praktisch bedeutsamen konkreten Interessen geht der Autor »aus Platzmangel« jedoch kaum ein. Das ist bedauerlich, da die Frage, welche Anreize die Staaten zur Konfliktvermeidung haben, von entscheidender Bedeutung für die Relevanz des skizzierten Lösungsansatzes ist.

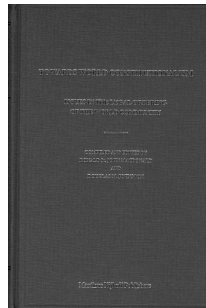
In Teil 6 stellt der Autor schließlich einzelne präventive Maßnahmen mit konkreten Formulierungsvorschlägen für Parteivereinbarungen vor. Unterteilt werden die Vorschläge danach, ob sie zugunsten oder zuungunsten der WTO-Streitschlichtung erfolgen beziehungsweise ob sie auf eine Koordination der Streitbeilegung abzielen. Minutiös arbeitet Ebner Textvorschläge für Parteivereinbarungen in den unterschiedlichen Konstellationen heraus. Weitgehend folgen kann man Ebner bezüglich seiner Vorschläge zu Parteivereinbarungen, die eine zeitliche Reihenfolge verschiedener Verfahren festlegen oder die Streitbeilegungsorgane zur Kooperation untereinander auffordern. Nicht ganz unproblematisch ist allerdings die Annahme, die Parteien eines WTO-Streits könnten das von einem WTO-Schiedsgericht anzuwendende Recht auf Verträge außerhalb der WTO-Rechtsordnung erweitern. Die Zulässigkeit einer derartigen Erweiterung wird in der Literatur kontrovers diskutiert und ist in der Praxis bislang noch nicht generell anerkannt.

Dem Ansatz des Autors muss dennoch grundsätzlich zugestimmt werden, da er – anders als die bisher diskutierten Varianten – den Blick von den Möglichkeiten der Streitbeilegungsorgane auf die Möglichkeiten der Streitparteien lenkt, die aufgrund ihrer Dispositionsbefugnis die Behandlung eines Streitfalls besser gestalten können, als Streitbeilegungsorgane, die nur im Rahmen des jeweils *a priori* festgelegten (Verfahrens-)Rechts operieren.

Ebner hat die Diskussion um Jurisdiktionskonflikte im Völkerrecht um einen eigenständigen Beitrag erweitert. Die Lektüre dürfte auch für jene ein Gewinn sein, die sich zum ersten Mal dem Problembereich nähern. Der »Fachleser« hätte freilich noch mehr profitiert, wenn der Autor, statt detaillierte Textvorschläge zu entwickeln, vertiefter der Frage nachgegangen wäre, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit bei den Staaten ein konkretes Interesse an präventiven Maßnahmen zur Vermeidung von Jurisdiktionskonflikten entsteht.

## Kompendium zu (fast) allen Fragen des Völkerrechts

Christian Walter



Ronald St. John  
Macdonald /  
Douglas M.  
Johnston (Eds.)

**Towards World  
Constitutionalism.  
Issues in the Legal  
Ordering of the  
World Community**

Leiden/Boston:  
Martinus Nijhoff  
Publishers 2005,  
XVIII+968 S., 235  
Euro

Den Herausgebern des vorliegenden Sammelbands ist es gelungen, 34 ausgewiesene Völkerrechtsexperten aus unterschiedlichen Rechts- und Kulturkreisen dafür zu gewinnen, die Grundstrukturen ihres Faches aus einer verfassungsrechtlichen Perspektive zu überdenken. Herausgekommen ist ein eindrucksvolles Kompendium mit innovativen und anregenden Beiträgen zu annähernd allen aktuellen Fragen des Völkerrechts.

Der erste von insgesamt sechs Teilen des Bandes beschäftigt sich mit den Grundlagen der Völkerrechtsgemeinschaft. Hier findet sich neben einem Beitrag des Mitherausgebers Douglas M. Johnston zwei Beiträge zu Unilateralismus der USA und völkerrechtlichem Multilateralismus. Der Berliner Völkerrechtler Christian Tomuschat gibt einen eindrucksvollen Überblick über verschiedene Gefährdungen, welche von der gegenwärtigen amerikanischen Hegemonie für ein an der Gleichberechtigung aller Staaten orientiertes Völkerrecht ausgehen. Zu institutionell verankerten hegemonialen Strukturen rechnet er den Sicherheitsrat, den Nichtverbreitungsvertrag und die internationalen Finanzinstitutionen. Im Anschluss folgt eine gründliche Analyse amerikanischer Innenpolitik der vergangenen Jahre, die in die Schlussfolgerung mündet, dass die USA multilateraler Zusammenarbeit nicht grundsätzlich skeptisch gegenüberstehen, wohl aber überall dort sehr zurückhaltend agieren, wo die Gefahr besteht, dass sie sich einer Mehrheitsentscheidung unterordnen müssen.

Dieser in Europa sicherlich mehrheitlich geteilten Sicht auf die besondere Rolle der USA im Völkerrecht stellt Robert F. Turner ein vorsichtiges Werben um Verständnis entgegen. Sein Beitrag mit dem Titel »American Unilateralism and the Rule of Law« beansprucht nicht, das Verhalten der USA zu rechtfertigen, sondern er will lediglich Erklärungen liefern (was im Ergebnis freilich dem Versuch einer Rechtfertigung sehr nahe kommt). Er legt den Schwerpunkt seiner Analyse auf den Gesichtspunkt der Friedensverteidigung durch Stärke und liefert aus dieser Perspektive eine Darstellung des amerikanischen Unilateralismus während des Kalten Krieges, die alle umstrittenen Militäraktionen behandelt (Vietnam, Grenada und Nicaragua, Libyen und Präsident Ronald Reagans Politik der militärischen Stärke). Während man diesem Erklärungsversuch vielleicht zumindest im Grundsatz wird zustimmen können, stellt sich doch die Frage, ob die im Anschluss für die Invasion in Irak vorgetragenen Erwä-

gungen wirklich zu überzeugen vermögen. Der Vorschlag, den Caroline-Test für die Voraussetzungen präventiver Selbstverteidigung als den gegenwärtigen Bedrohungen unangemessen aufzugeben, muss die Frage nach einer Entscheidungsinstanz über das Vorliegen gelockerter Eingriffsvoraussetzungen aufwerfen. Zu groß erscheint die Missbrauchsgefahr, wenn diese Entscheidung allein in die Hand des intervenierenden Staates gelegt würde. Führt man sich die Situation der Bevölkerung in Irak nach dem Ende der militärischen Auseinandersetzungen vor Augen, so kann auch das ersatzweise vorgetragene Argument der humanitären Intervention nicht wirklich überzeugen.

Ein zweiter wichtiger Themenkomplex betrifft die kulturellen Voraussetzungen für ein weltweit gemeinsames Völkerrecht. Von den zehn Beiträgen dazu ist der Aufsatz von Ahmed Abou-el-Wafa, besonders hervorzuheben, in dem er den Beitrag des Islams zur Herausbildung einer Weltgemeinschaft thematisiert, die sich auf Völkerrecht gründet. Der Autor schreibt diesen Beitrag anhand islamischer Rechtsgrundsätze. Als mit diesen Quellen nicht vertrauter westlicher Leser kann man den Ausführungen nur mit großem Interesse folgen und sich über die vielfachen Übereinstimmungen und Anknüpfungsmöglichkeiten zwischen westlichen und islamischen Rechtstraditionen freuen. Das gilt namentlich für die Aussage zu den gefährlichen Konsequenzen eines potenziellen ›Clash of Civilizations‹.

Das eigentliche Problem für die Zukunft des Völkerrechts und einer Weltrechtsgemeinschaft dürfte weniger in unterschiedlichen inhaltlichen Aussagen zu einzelnen Rechtsfragen liegen, als vielmehr in einem enormen Vertrauensverlust auf beiden Seiten. Der westliche Leser der Ausführungen muss angesichts der Rechtspraxis in zahlreichen muslimischen Staaten erhebliche Zweifel an ihrer Allgemeingültigkeit haben. Und umgekehrt gilt, dass Muslime gegenwärtig wenig Vertrauen in westliche Aussagen zur souveränen Gleichheit aller Staaten haben können. Die große Herausforderung der Zukunft liegt demnach nicht nur darin, gemeinsam an der Herausbildung allseits akzeptierter materieller Rechtsgrundsätze zu arbeiten, sondern vor allem die größtenteils verlorene Vertrauensbasis wieder aufzubauen, auf welcher erst überhaupt diese gemeinsame Arbeit beginnen kann.

Der vierte Teil des Bandes beschäftigt sich mit der Entwicklung internationaler Institutionen. Nach einem Überblick über die Grundsätze des UN-Charta-Rechts von Karl Zemanek folgen zwei Beiträge zu den Legislativbefugnissen des Sicherheitsrats (Munir Akram/Syed Haider Shah sowie Axel Marschik) und zu einzelnen materiellen Rechtsgebieten.

Ein weiterer wichtiger Themenkreis, dem mehrere Beiträge gewidmet sind, ist der internationale Terrorismus. Vaughan Lowe sieht mit überzeugenden Ar-

gumenten keine Notwendigkeit, angesichts der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus von den bestehenden Strukturen des Völkerrechts abzuweichen. Er plädiert für ein Festhalten an etablierten wichtigen Unterscheidungen, etwa zwischen Verbrechen und Krieg und zwischen Verteidigung sowie Friedens- und Sicherheitspolitik. Dem gleichen Oberthema aus historischer Perspektive widmen sich die Beiträge von Benedetto Conforti zum gerechten Krieg und von Hilario G. Davide zum Piraterieverbot und der Zuständigkeit der Staaten zur Strafverfolgung.

Der sechste und letzte Teil des Werkes stellt dann wieder konzeptionelle Fragen in den Mittelpunkt. Hier finden sich bei Jan Klabbers interessante Überlegungen zu einer möglichen Rolle des Internationalen Gerichtshofs im System der Vereinten Nationen, die sich aus theoretischen Erwägungen zur verfassungsgerichtlichen Kontrolle einerseits und Erfahrungen im europäischen Gemeinschaftsrecht andererseits speisen. Im Anschluss daran analysiert Bardo Fassbender die völkerrechtliche Entwicklung der letzten Jahre im Hinblick auf den Gebrauch verfassungsrechtlicher Argumente und ordnet seine schon früh vertretene These von der UN-Charta als Verfassung der Weltgemeinschaft in diese Entwicklung ein.

Versucht man eine abschließende Würdigung von ›Towards World Constitutionalism‹, so gilt es hervorzuheben, dass in dem Band praktisch alle aktuellen Grundfragen des Völkerrechts aus unterschiedlichen Perspektiven angesprochen und Lösungsvorschläge unterbreitet werden. Natürlich werden nicht alle Vorschläge jeden Leser gleichermaßen überzeugen. Man findet aber eine gründliche Aufarbeitung des aktuellen Diskussionsstands und eine Fülle von Anregungen. Sucht man nach dem sprichwörtlichen Haar in der Suppe, lässt sich allenfalls die nicht immer ganz zielsichere Zuordnung einzelner Beiträge zu den Rahmenthemen kritisch anmerken. So fragt man sich, warum der Beitrag zur Legitimität von ›Führungsstaaten‹ (Sienho Yee, Sovereign Equality of States and the Legitimacy of ›Leader States‹) nicht jenen zur Hegemonie und zum amerikanischen Unilateralismus zugeordnet wurde oder warum die Bewertung des Berichts der Hocharangigen Gruppe (Bertrand G. Ramcharan, The United Nations and New Threats, Challenges and Change: The Report of the High-Level Panel) nicht in dem Abschnitt über die historische Entwicklung der internationalen Institutionen zu finden ist. Derartige Zuordnungsschwierigkeiten erklären sich aber auch aus der Breite des behandelten Stoffes und der Vielfalt der angebotenen Perspektiven. Insofern trübt diese leicht kritische Note nur unwesentlich die insgesamt positive Gesamtbeurteilung dieses gewichtigen Kompendiums. Wer sich jenseits technischer Einzelfragen mit den Grundproblemen des modernen Völkerrechts beschäftigen möchte, der wird um dem Sammelband von MacDonald/Johnston nicht herumkommen.